

als verfassungsmäßig begründet ansehen, wenn man von der in dem Eingang der Reichsverfassung zum Ausdruck kommenden Bestimmung ausgeht. Der Umstand, daß das Reich auf einem Bunde der souveränen deutschen Fürsten und freien Städte beruht, begründet für das Reich, das insoweit mangels einer abweichenden Bestimmung der Verfassung durch den Bundesrat vertreten wird, die Kompetenz jederzeit die Legitimation der Bundesfürsten daraufhin zu prüfen, ob sie nach den Vorschriften des für sie maßgebenden Landesverfassungs- und Privatfürstentums die wahren Rechtsnachfolger der in der Einleitung der Reichsverfassung genannten Bundesfürsten sind. Unter diesem Gesichtspunkt bedarf es nicht einmal der Anrufung des Bundesrats durch eine Bundesregierung, sondern der Bundesrat kann von Amts wegen alle erforderlichen Ermittlungen und Entscheidungen treffen. Natürlich kann die Entscheidung auch dahin lauten, daß ein Schiedsgericht bestellt werde, das seinerseits die materielle Entscheidung zu treffen habe. Anderer Ansicht ist Arndt S. 113, der annimmt, daß der Bundesrat nur bei Gelegenheit der Prüfung der Legitimation der Bundesratsbevollmächtigten mittelbar eine Entscheidung treffen könne. Dann würde der Bundesrat ausgeschaltet sein, solange die betreffende Regierung einen Bevollmächtigten zum Bundesrat überhaupt nicht entsendet. Von Laband I S. 253 N. 1 wird mit Recht auf das historisch bedeutsame Moment hingewiesen, daß selbst im alten Deutschen Bunde, einer viel loseren Vereinigung der Bundesfürsten als das Deutsche Reich, die Bundesversammlung das Recht für sich in Anspruch genommen hat, die Thronfolge in den Bundesstaaten und die Wahrung agnatischer Rechte zum Gegenstande ihrer Beschlusfassung zu machen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung ist jetzt gering, weil durch das Gerichtsverfassungsgesetz für das ganze Reich ein geordneter Instanzenzug vorgeschrieben ist und damit für das Gebiet der ordentlichen Rechtspflege kaum noch eine Lücke gelassen ist, aus der ein Fall der Justizverweigerung entstehen könnte. Die durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebene Unabhängigkeit der Gerichte, die sich namentlich auch auf Eingriffe der Regierung bezieht, wird durch die Vorschrift des Art. 77 nicht berührt. Denn das Recht des Bundesrats reicht nicht weiter als das der Justizverwaltungsbehörden der Einzelstaaten; vgl. v. Seydel S. 411. Da die Entscheidungen der Gerichte durchweg nur in dem vorgeschriebenen Instanzenzug ansehbar und jedem Eingriff der Justizverwaltungsbehörden entzogen sind, ein derartiger Eingriff übrigens selbst dann ausgeschlossen wäre, wenn das unabhängige Gericht sich durch ein rechtskräftiges Urteil für unzuständig erklärt